

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ARCHITECTURE (DIA)¹ (MAD)

vom 21.04.2021

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Studiausschuss
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer
- § 8 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 9 Übergangsregeln
- § 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anl. 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anl. 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang im Inland oder Ausland mit einer mindestens 3-jährigen Regelstudienzeit und der Nachweis von mindestens 180 Credits.
Zusätzliche Voraussetzung ist ein von einem Auswahlgremium des Fachbereichs AFG mindestens mit „gut“ bewertetes Portfolio mit 3 eigenen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin. Das Auswahlgremium wird aus mindestens zwei Mitgliedern des Studienausschusses (DIA Board) entsprechend § 3 konstituiert.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen analoge Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen:
 - TOEFL mit Ergebnis: mind. 605 Punkten Paper based Test (PbT) bzw. 88 Punkten Internet based Test (IbT) oder
 - IELTS mit Ergebnis: mind. 6,5 oder
 - Cambridge Main Suite of English Examinations oder vergleichbare Sprachabschlüsse
- (4) Der konsekutive Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Für das Studium sind Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Ziel des Studiengangs Architecture (DIA) ist es, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Fragen des architektonischen Gestaltens, des ganzheitlichen ästhetischen Denkens, des Urbanismus, der Architekturtheorie, der Nachhaltigkeit, der Ingenieurskunst in der Architektur sowie im Umgang mit neuen Medien die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und damit auch fachübergreifende Probleme zu lösen. Übergeordnetes Ziel des Studiums ist ein ganzheitliches 4-semesteriges internationales Aufbaustudium mit dem thematischen Schwerpunkt Gestaltung der urbanen Umwelt. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der Architektur sowie zur Aufnahme einer Promotion.

§ 3 Studienausschuss (DIA Board)

Für den Studiengang wird ein Studienausschuss (DIA Board) gebildet. Der Studienausschuss (DIA Board) besteht aus dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin als Vorsitzender, zwei bis vier weiteren Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrbeauftragten und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Die Studienausschussmitglieder werden durch den Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Aufgaben des Studienausschusses (DIA Board) sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Mitwirkung an der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs, die Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen sowie die Bewertung der Portfolios von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 1 Absatz (2). Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.
- (3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

§ 6

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 7

Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind oder Prüfungen gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 70 Credits bestanden sind.
- (2) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer oder die Prüferin nach Anhörung der Studentin oder des Studenten auszugeben und zu betreuen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 15 Wochen zu bearbeiten.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master gebildet.

§ 9

Übergangsregeln

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die vor dem 01.10.2021 in den Studiengang Architecture (DIA) immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10

In-und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dessau International Architecture (DIA) vom 10.07.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 am 31.01.2014 sowie die Änderungen vom 09.11.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 77/2017 am 15.09.2017 und vom 15.06.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 am 31.08.2020 treten **zum 31.03.2026** außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 21.04.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Architecture (DIA)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt werden.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studio I		8			P/C	30 min	10
Urbanismus I	2	2			E/B		5
European Culture, Architectural History and Theory I	2	1			E/B		4
CAD/Logic I		2			E/B		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 1		2					3
Wahlpflichtmodul 2		2					3
Summe 1. Fachsemester	4	17					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studio II		8			P/C	30 min	10
Urbanismus II	2	2			E/B		5
European Culture, Architectural History and Theory II	2	1			E/B		4
CAD/Logic II		2			E/B		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 3		2					3
Wahlpflichtmodul 4		2					3
Summe 2. Fachsemester	4	17					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Studio III		8			P/C	30 min	10
Research Methods	2	2			E/B		5
European Culture, Architectural History and Theory III	2	1			E/B		4
CAD/Logic III		2			E/B		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 5		2					3
Wahlpflichtmodul 6		2					3
Summe 3. Fachsemester	4	17					30
4. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	P/C	30 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Modulabschluss: K Klausur
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 R Referat
 P Präsentation
 C Kolloquium
 M mündliche Prüfung
 oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
 TN 80 Teilnahmenachweis 80%

Wahlpflichtmodule

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- -art	Zeiddauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Cultural Theory and Practice I		2			E/B		3
Cultural Theory and Practice II		2			E/B		3
Advanced Modelling / Computational Design I		2			E/B		3
Advanced Modelling / Computational Design II		2			E/B		3
Architectural and Urban Analysis I		2			E/B		3
Architectural and Urban Analysis II		2			E/B		3
Sustainable Design Methods I		2			E/B		3
Sustainable Design Methods II		2			E/B		3
Design and Society I		2			E/B		3
Design and Society II		2			E/B		3
Materials and Building Techniques I		2			E/B		3
Materials and Building Techniques II		2			E/B		3
Art Techniques (Drawing, Sculpture, Performance) I		2			E/B		3
Art Techniques (Drawing, Sculpture, Performance) II		2			E/B		3
Film and Architecture		2			H		3
German Language I		2		TN 80	K	90 min.	3
German Language II		2		TN 80	K	90 min.	3
German Language III		2		TN 80	K	90 min.	3

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	PRO	Projekt		TN 80	Teilnahmenachweis 80%
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	M	mündliche Prüfung			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Berufspartische Studien, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Berufspartische Studien, Exkursionen	3 Prüfungswochen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen Masterarbeit	Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.